

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag ein-
zubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44 StGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben."

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern:

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1993

68/1/93

- 2 -

(noch Ziff. 1)

In dem Abschnitt "Zu den einzelnen Vorschriften" ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 1 Nr. 1 "

Durch die Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB wird die derzeitige Besserstellung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse beseitigt und eine Gleichstellung mit Inhabern inländischer Fahrerlaubnisse erreicht."

Begründung für das Plenum:

Von der in Artikel 1 unter Buchstabe b als Folge zu der Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB vorgesehenen Umnummerierung der Absätze 3 und 4 des § 44 StGB ist ab-
zusehen, da sonst weitere Folgeänderungen notwendig werden würden. Denn auf diese Absätze wird in § 268 c Satz 1 und in § 463 b Abs. 1 und 2 StPO verwiesen.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.